

19.01.2016

Kleine Anfrage 4307

des Abgeordneten André Kuper CDU

Ausreisegewahrsam für mehr Effizienz bei Abschiebungen auch in NRW

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde gleichzeitig der sog. Ausreisegewahrsam in § 62b Aufenthaltsgesetz geschaffen. Dieses Instrument soll der Sicherstellung der Durchführbarkeit von konkret geplanten Abschiebungsmaßnahmen dienen und Vollzugsprobleme bei der Ausweisung und Abschiebung von Ausländern beseitigen. Die Vorschrift sieht zur Abwicklung von Abschiebungen vor, dass , wenn eine Abschiebung anberaumt ist, der Betroffene aber im Verdacht steht, dass er sich dem entziehen will, er in Zukunft für maximal vier Tage in Gewahrsam genommen werden kann - möglichst direkt im Transitbereich eines Flughafens.

Der Ausreisegewahrsam von wenigen Tagen kommt nur dann in Betracht, wenn der Ausländer zum einen die freiwillige Ausreisefrist schuldhaft und erheblich hat verstreichen lassen und darüber hinaus ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Dies ist auch von Artikel 15 der sog. Rückführungsrichtlinie 2008/7115/EG gedeckt. Der Ausreisegewahrsam muss zudem durch einen unabhängigen Richter angeordnet werden, der ebenso wie die beantragenden Behörden natürlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat.

Das Gesetz sieht vor, dass der Ausreisegewahrsam im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen wird, von wo aus die Ausreise des Ausländers möglich ist. Mit dieser Bestimmung geht eine Erleichterung für den Ausländer einher: Er hat es selbst in der Hand, den Gewahrsam doch noch vorzeitig zu beenden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise entschließt. Dies soll auch dadurch unterstrichen werden, dass die Ingewahrsamnahme möglichst am Flughafen selbst erfolgt, da der Ausländer dort direkt einen Flieger in seinen Herkunftsstaat wählen kann.

Die Entscheidung, ob und ggf. wo eine Einrichtung zur Vollziehung des Ausreisegewahrsams geschaffen wird ist nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung Aufgabe der Länder. Nachdem der Freistaat Sachsen angekündigt hat, eine Einrichtung zur Vollziehung des Ausreisegewahrsams am Flughafen Dresden zu errichten, erhält der Stadtstaat Hamburg als erstes Bundesland eine Abschiebeeinrichtung am Flughafen. Damit soll die Zahl der Rückführungen erhöht werden, wie der Hamburgische Bürgermeister Olaf Scholz ausführt. Das sei eine sehr pragmatische, sehr schlanke Einrichtung, die es möglich macht, für die wenigen Tage vor

Datum des Originals: 15.01.2016/Ausgegeben: 20.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

der Abschiebung jemanden festzuhalten. Die Einrichtung am Hamburger Flughafen soll Platz für eine niedrige zweistellige Zahl von Menschen bieten.

In Hamburg gibt es derzeit 2.263 (Stand 30.11.2015) Ausreisepflichtige, in Sachsen 3.964, während es in Nordrhein-Westfalen mehr als 20 Prozent aller bundesweit Ausreisepflichtige gibt. Derzeit befinden sich 12.000 ausreisepflichtige Menschen ohne Duldung allein in Nordrhein-Westfalen. Im bisherigen Jahr wurden aber nur etwa 4.000 Menschen aus Nordrhein-Westfalen zurückgeführt. Hinzu kamen freiwillige Ausreisen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. An welchen Flughäfen ist für Nordrhein-Westfalen die Schaffung einer Einrichtung zur Vollziehung des Ausreisegewahrsams geplant?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit des Ausreisegewahrsams in Nordrhein-Westfalen, um mehr Effizienz bei Abschiebungen zu erreichen?
3. Mit welchen anderen Maßnahmen – statt des Ausreisegewahrsams - will die Landesregierung die Entziehung Ausreisepflichtiger verhindern?
4. Neben des Vollzugs der Ausreisepflicht ist auffällig, dass der prozentuale Anteil der geduldeten Ausreisepflichtigen im Ländervergleich stark variiert. Während in Bayern, Sachsen und Hessen rund 60 Prozent der Ausreisepflichtigen eine Duldung erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen fast 80 Prozent der Ausreisepflichtigen geduldet. Was sind in Nordrhein-Westfalen die Gründe für die im Bundesländervergleich erhöhten Duldungszahlen von Ausreisepflichtigen?
5. § 61 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz bestimmt, dass die Länder zudem Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen können, in denen durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden soll. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit einer Ausreiseeinrichtung für Nordrhein-Westfalen?

André Kuper